

II-11973 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6033 N

1990 -07- 13

A N F R A G E

des Abgeordneten Blünegger  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Vorgänge in der Tiroler Arbeiterkammer

Seit Jahren bestehen in der Führungsetage der Tiroler Arbeiterkammer Mißstände, die auch immer wieder Gegenstand der Berichterstattung in den lokalen Massenmedien waren. So wurde zuletzt unter anderem bekannt, daß der Präsident der Tiroler Arbeiterkammer bei unbequemen Anträgen Vorstandssitzungen abbricht oder nicht durchführt.

Um eine rechtliche Prüfung einiger der bestehenden Mißstände aus der objektiven Sicht der Aufsichtsbehörde anzuregen, stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales nachstehende

A n f r a g e :

Halten Sie es für dem Arbeiterkammergesetz bzw. der Geschäftsordnung der Tiroler Arbeiterkammer entsprechend, wenn

- 1) der Präsident der Tiroler Arbeiterkammer eine Vorstandssitzung ohne entsprechenden Beschluß abbricht, weil er für die von ihm angeführte Vorstandsfraktion eine Abstimmungsniederlage fürchtet,
- 2) der Präsident der Tiroler Arbeiterkammer eine ordnungsgemäß anberaumte Vorstandssitzung trotz Anwesenheit aller Mitglieder am festgesetzten Ort und zur festgesetzten Zeit nicht eröffnet bzw. nach Sitzungsbeginn ohne Beschluß sofort abbricht, weil ein seiner politischen Gesinnung widersprechender Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung vorgelegt wird,

- 3) der Präsident der Tiroler Arbeiterkammer ohne Information des Vorstandes und ohne beschlußmäßige Genehmigung durch den Vorstand einen Geldbetrag in der Höhe von Schilling 30.000,-- oder mehr aus Kammermitteln verwendet, obwohl ein Beschluß vom 22.08.1989 besteht, der die freie Verfügung über finanzielle Mittel dem Präsidenten und dem Kammeramtsdirektor gemeinsam nur bis zu einem Betrag von Schilling 25.000,-- einräumt,
- 4) die "Konzepts-, Kanzlei- und Kassengeschäfte sowie die Verwaltung der sonstigen Einrichtungen der Arbeiterkammer" (§ 18 Abs. 1 Arbeiterkammergesetz) im Falle der Abwesenheit bzw. Dienstverhinderung des Kammeramtsdirektors der Tiroler Arbeiterkammer nicht vom bezahlten Kammeramtsdirektorstellvertreter, sondern von einem politischen Funktionär, nämlich dem Vizepräsidenten, besorgt werden,
- 5) der Kammeramtsdirektorstellvertreter der Tiroler Arbeiterkammer trotz seiner Bezahlung nicht mit Funktionen und Aufgabengebieten betraut wird?